

von dem im Titel genannten Traktat in den *Studi medievali* 1971 veröffentlicht hatte.
H. M. S.

Johannes Falkenberg, *De monarchia mundi*, hg. v. Władysław Seńko (*Materiały do historii Filozofii średniowiecznej w Polsce* 9 [20]) Wrocław usw. 1975, Zakład narodowy im. Ossolińskich wydawnictwo polskiej akademii nauk, LVI u. 289 S., Złoty 55. — Die umfangreiche Schrift des Dominikaners Johannes Falkenberg (s. DA 32, 639) gegen die beiden extrem antikurialistischen Traktate *De praxi curiae Romanae* und *Speculum aureum* (s. ebd. 638 f.) war bisher unediert, obwohl sie eine Edition längst verdient hätte. Insofern ist die Arbeit von Seńko sehr zu begrüßen, auch wenn sie nicht eben perfekt ist. Textgrundlage ist Clm 764, der allerdings nur einen lückenhaften Text bietet. Diese Lücken schließt der Hg. mit der Hs. Breslau IV F 57, d. h. mit Hilfe einer etwas älteren Fassung von Falkenbergs Schrift, die er allerdings sonst bei seiner Edition fast nie berücksichtigt. Die Stellen, wo die Vorlage wechselt, sind überdies meistens nicht zu erkennen, weil die Zeilenangaben in dem sparsamen Anmerkungsapparat S. 288 f. fast nie richtig sind. Infolgedessen findet man auch nur durch viel Blättern die Stellen., wo Seńko die Zitate Falkenbergs aus den von ihm bekämpften Schriften nachweist. Freilich tut er das ohnehin nur in den seltensten Fällen, und bei dem *Speculum aureum* verweist er nicht auf einen Druck, sondern auf eine der zahlreichen Hss. Die vielen anderen juristischen und theologischen Zitate werden gar nicht verifiziert. Der Benutzer kann sie selber finden, mit Ausnahme freilich der Zitate aus dem *Corpus iuris*. Mit ihnen wußte Seńko offensichtlich nichts anzufangen. So sind die Bezeichnungen *ff* (*Digesten*; z. B. 5922) und *c* (*Codex*; z. B. 5930 f., 6371) weggelassen. Es fallen auch Worte weg sowie das §-Zeichen, so daß der Benutzer dieser Edition die Zitate ohne die Handschrift nicht wird identifizieren können. 7717 und 7725 (*in Institutis*) mag man immerhin ahnen, daß es sich um die Institutionen handelt. Freilich ist an dieser Stelle — aber nicht nur an ihr — der Text auch außerhalb der Zitationen nicht richtig wiedergegeben. Z. 7716 fehlt ein Satz (nach dem Zitat): *Et ergo adversarius meretur illud amittere*. Daß der *adversarius*, nämlich Bischof Matthäus von Worms, sein Bistum verlieren soll, geht aus Seńkos Text auch nicht hervor, denn statt *episcopium* wird *episcopus* gelesen (7714; 7727). 7739 heißt es dann, wenigstens sinngemäß richtig: *episcopatus*. Aber die Vorlage hat auch hier *episcopium*. Das unleserliche Wort Z. 7765 heißt übrigens *instrumenta*; Z. 8071 heißt es wiederum nicht *institutis*, sondern diesmal *constitutis*. Im ganzen wird man wohl sagen können, daß die Edition den Schreibtisch ihres Bearbeiters zu früh verlassen hat.

H. Boockmann

Franz Irsigler, *Die „Kleinen“ in der sogenannten Reformatio Sigismundi*, *Saeculum* 27 (1976) S. 248—255, deutet den Begriff der „Kleinen“ nicht spirituell als die Armen im Geiste nach Matth. 5, 3 und auch nicht als revolutionären und radikalen Bodensatz der Gesellschaft, sondern sie seien „die zur stärkeren politisch-gesellschaftlichen Mitverantwortung aufgerufenen Kräfte des Reiches unterhalb der Adelsspitze der Fürsten und Landesherren, die Gemeinschaft der politisch und rechtlich handlungsfähigen Menschen in Stadt und Land, der gemeine Mann schlechthin, repräsentiert durch die ‚kleinen‘ Obrigkeiten, die selbst wieder vielfach einer fürstlichen, landesherrlichen Obrigkeit gegenüberstanden“.

A. P.

Heinrich Tiefenbach, *Ein übersehener Textzeuge des Trierer Capitulare*. Mit vier Abb., *Rheinische Vierteljahrsblätter* 39 (1975) S. 272—310, ediert die bisher nur durch eine 1626 gedruckte Fassung von Christoph Browsers († 1617)